



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

2. Juli 2014

ANHÖRUNGSBERICHT

Kindes- und Erwachsenenschutz

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partner-
schaftsgesetz (EG ZGB); Änderung

Zusammenfassung

Das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Bundes ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Nach rund eineinhalb Jahren praktischer Erfahrungen der Familiengerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden liegt in der Erweiterung der Einzelzuständigkeiten der Bezirksgerichtsgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten Optimierungspotential. Aus diesem Grund soll mit dieser Vorlage hauptsächlich der Katalog der Einzelzuständigkeiten ausgebaut werden.

1. Ausgangslage, Handlungsbedarf und Umsetzung

Das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Bundes ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Im Kanton Aargau sind seither die Familiengerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) tätig. In jedem der elf Bezirksgerichte besteht ein Familiengericht. Dessen Spruchkörper besteht aus einer Bezirksgerichtspräsidentin oder einem Bezirksgerichtspräsidenten sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern aus der Sozialen Arbeit oder Psychologie. Die Kantone haben von Bundesrechts wegen die Kompetenz, für bestimmte Geschäfte die Einzelzuständigkeit vorzusehen (Art. 440 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907 [SR 210]). Der Kanton Aargau hat davon Gebrauch gemacht: Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet bestimmte Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Einzelzuständigkeit und nicht im interdisziplinären Dreiergremium. Der diesbezügliche Katalog ist in § 60b des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 enthalten.

Nach rund eineinhalb Jahren praktischer Erfahrungen der Familiengerichte als KESB liegt in der Erweiterung der Einzelzuständigkeiten der Bezirksgerichtsgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten Optimierungspotential. Aus diesem Grund soll mit dieser Vorlage hauptsächlich der Katalog der Einzelzuständigkeiten von § 60b EG ZGB ausgebaut werden. Zudem sind vier weitere Änderungen zur Verbesserung der praktischen Rechtsanwendung vorzunehmen.

2. Rechtsgrundlage

Die Bundeserlasse zum Zivilrecht erfordern verschiedentlich Organisations- und Zuständigkeitsbestimmungen durch den Kanton. Ferner sind Vorbehalte zugunsten des kantonalen Rechts enthalten, die der Gesetzgeber wahrnehmen kann (Art. 52 und 54 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch). Zuständig für den Erlass des kantonalen Ausführungsrechts auf Gesetzesstufe ist der Grosse Rat unter Vorbehalt des Referendums (vgl. § 78 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 f. der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980).

3. Erläuterungen zu den Paragrafen

3.1 Änderungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes

3.1.1 Einsicht in Einwohner- und Objektregister

§ 60^{bis} Einsicht in Einwohner- und Objektregister

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigten Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten aus dem kantonalen Einwohner- und Objektregister abzurufen.

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen die Familiengerichte Informationen aus dem kantonalen Einwohnerregister. Daher haben die Familiengerichte seit dem 1. Januar 2013 den Zugriff auf dieses Register, um Basisdaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit von Personen abzufragen. Die Gemeinden ihrerseits erhalten von den Familiengerichten Informationen, die in ihr Einwohnerregister eingetragen werden (beispielsweise Beistandschaft).

§ 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 regelt, dass besonders schützenswerte Personendaten aus dem Einwohner- und Objektregister abgerufen werden dürfen, wenn dies eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich vorsieht. In Berücksichtigung der Systematik und zur Gewährleistung der Auffindbarkeit wird im EG ZGB unter dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht mit dem neuen § 60^{bis} die gesetzliche Grundlage für die zusätzliche Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten geschaffen. Mit besonders schützenswerten Daten aus dem Einwohnerregister sind insbesondere die Trennungsgründe gemeint, die im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme ein Thema sein können.

Der Bedarf der Familiengerichte an Informationen über Wohnungen und Gebäude kann sich ergeben, um beispielsweise die Wohnsituation zu klären. Das Objektregister befindet sich noch in Entwicklung; die künftige Möglichkeit des Abrufs soll aber bereits heute geschaffen werden.

3.1.2 Einzelzuständigkeiten

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Liste derjenigen Geschäfte, welche die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident in Einzelzuständigkeit abhandelt, zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren erweitert werden kann. Die Erweiterung der Einzelzuständigkeit rechtfertigt sich deshalb, weil bei diesen Geschäften das interdisziplinäre Fachwissen des Spruchkörpers (Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter aus der Sozialen Arbeit oder Psychologie) nicht zwingend notwendig ist. Daher werden nachstehend in Übereinstimmung mit der Justizleitung, Gerichte Kanton Aargau, die Einzelzuständigkeiten der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten erweitert (vgl. untenstehend § 60b).

Die Systematik von § 60b wurde wie folgt angepasst: In Absatz 1 werden neu diejenigen Geschäfte aufgeführt, welche die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident sowohl im Kindes- als auch im Erwachsenenschutz in Einzelzuständigkeit entscheiden kann. Damit soll eine Mehrfachnennung im Kindes- und Erwachsenenschutz verhindert werden. Der Absatz 2 enthält die Einzelzuständigkeiten im Bereich des Kindesschutzes, der Absatz 3 jene im Bereich des Erwachsenenschutzes. Dies dient der Übersichtlichkeit.

Nachfolgend werden die Änderungen der Bestimmungen für eine bessere Lesbarkeit unterstrichen.

§ 60b Einzelzuständigkeiten

¹Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet in Einzelzuständigkeit über folgende Geschäfte:

- a) Anordnung der Inventaraufnahme, der periodischen Rechnungsstellung und der Berichterstattung (318 Abs. 3, 322 Abs. 2 sowie 405 Abs. 2 und 3),
- b) Anordnung der Hinterlegung und der Sicherheitsleistung (324 Abs. 2),
- c) Feststellung der Beendigung einer Massnahme aus gesetzlichen Gründen,
- d) Ernennung der Beiständin oder des Beistands (400, 401, 402 und 403) sowie deren Entlassung aus dem Amt (422 und 423),
- e) Festsetzung der Entschädigung der beauftragten Person (366 Abs. 1) und der Beiständin oder des Beistands (404 Abs. 2),
- f) Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (415 Abs. 1 und 2 sowie 425 Abs. 2),
- g) Erteilung der Zustimmung gemäss Art. 416 und 417 ZGB,
- h) Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörden des neuen Wohnsitzes sowie Übernahme einer bestehenden Massnahme von der Behörde des bisherigen Wohnsitzes (442 Abs. 5),
- i) Entscheid über Zuständigkeitsfragen (444),
- j) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (425 Abs. 1),

- k) vorsorgliche Massnahmen (445),
- l) Auskunftsbegehren (451 Abs. 2),
- m) Vollstreckungen (450g),
- n) Antragstellung auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (553),
- o) Erhebung des Strafantrags (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] vom 21. Dezember 1937).

² In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Kindesschutzes:

- a) Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut bei Einigkeit der Eltern und Genehmigung von Unterhaltsverträgen (134 Abs. 3, 179 Abs. 1, 287, 298d und 315b Abs. 2),
- a^{bis}) Neuregelung des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile in nichtstreitigen Fällen ohne Neubeurteilung der elterlichen Sorge oder des Unterhalts (134 Abs. 4, 179 Abs. 1 und 298d),
- a^{ter}) Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes (301a Abs. 2),
- b) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (265 Abs. 3),
- c) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (265a Abs. 2),
- c^{bis}) Entscheid über den Nachnamen des Kindes bei Uneinigkeit unverheirateter Eltern (270a),
- d) Ernennung des Vormunds (298 Abs. 3),
- e) Entgegennahme der Erklärung der unverheirateten Eltern betreffend gemeinsame elterliche Sorge (298a Abs. 4),
- e^{bis}) Anordnung einer Beistandschaft für das Kind (306 Abs. 2),
- f) Anordnung einer Beistandschaft bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Wahrung des Unterhaltsanspruchs (308 Abs. 2),
- g) *Aufgehoben.*
- h) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (318 Abs. 2),
- i) Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (320 Abs. 2),
- k) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (544 Abs. 1^{bis}),
- l) *Aufgehoben.*
- m) Regelung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52f^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] vom 31. Oktober 1947).

³ In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

- a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags und Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (363 und 364),
- b) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (367),
- c) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (374 Abs. 3),
- c^{bis}) Prüfung der Voraussetzungen zur Vertretungsbefugnis des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und Ausstellung einer Urkunde über die Vertretungsbefugnis (376 Abs. 1),
- d) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (381 und 382 Abs. 3),
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*
- i) *Aufgehoben.*
- k) *Aufgehoben.*

⁴ Für Angelegenheiten gemäss den Absätzen 1–3 ist das Kollegium zuständig, wenn es die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse oder prozessökonomische Gründe rechtfertigen.

Erläuterungen zu den materiellen Änderungen in § 60b Absatz 1:

- Litera a: Inventaraufnahme, periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung betreffen sowohl den Kindes- als auch den Erwachsenenschutz. Deshalb sind sie neu im allgemeinen Abschnitt aufzuführen (bisher geregelt in § 60b Abs. 2 lit. g sowie Abs. 3 lit. e und h EG ZGB). Diese Anpassung hat keine materielle Änderung zur Folge.
- Litera b: Die Anordnung der Hinterlegung beziehungsweise der Sicherheitsleistung gemäss Art. 324 Abs. 2 ZGB ist mit einer vorsorglichen Massnahme vergleichbar, weshalb es Sinn macht, diese der Einzelzuständigkeit zuzuordnen.
- Litera c: Sofern eine Massnahme von Gesetzes wegen endet, bedarf es grundsätzlich keines materiellen Entscheids für deren Aufhebung (z.B. im Rahmen von Art. 399 Abs. 1 ZGB, bei Erreichen der Volljährigkeit und bei Adoption). Es ist aber möglich, dass ein formeller Entscheid ergehen muss; zu diesem Zweck wird die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zur Feststellung der Beendigung der Massnahme legitimiert.
- Litera d: Während die Anordnung und die Festlegung des Inhalts einer Massnahme eine interdisziplinäre Zusammenarbeit bedingt und auch die Schwere des Eingriffs in die Rechte der betroffenen Person eine Gesamtbesetzung rechtfertigt, trifft dies für die blosser Ernennung, Instruktion, Beratung und Unterstützung des Mandatsträgers oder dessen Entlassung nicht zu. In der Praxis fällt die Ernennung der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers ohnehin vorwiegend mit dem Entscheid über die Anordnung der Massnahme zusammen. Die Einzelzuständigkeit ist angesichts des grossen administrativen Aufwands für das Familiengericht im Hinblick auf die Mandatsträgerwechsel, welche die Übertragung zahlreicher Mandate notwendig machen, sachlich gerechtfertigt. Dasselbe gilt für die Entlassung der Beiständin oder des Beistands aus dem Amt.
- Litera e: Da die Festsetzung der Entschädigung der beauftragten Person beziehungsweise der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers Routineentscheide darstellen, müssen diese nicht interdisziplinär diskutiert werden. Mit der Festsetzung der Entschädigung haben die betroffenen Personen auch keine schwerwiegenden Eingriffe in ihre Rechte zu befürchten. Daher rechtfertigt es sich, solche Entscheide aus Effizienzgründen der Einzelzuständigkeit zu unterstellen.
- Litera f: Es wurde eine Präzisierung im Wortlaut vorgenommen. Die Genehmigung wird neu explizit genannt. An der Einzelzuständigkeit ändert sich nichts.
- Litera g: Künftig soll die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident für Geschäfte, welche eine Zustimmung gemäss Art. 416 und 417 ZGB bedürfen, zuständig sein. Bereits nach geltendem Recht genügt bei der ausserordentlichen Vermögensverwaltung von Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und eingetragenen Partnern gemäss Art. 374 Abs. 3 ZGB die Zustimmung der Einzelrichterin oder des Einzelrichters (vgl. bisher § 60b Abs. 3 lit. c EG ZGB). Diese Geschäfte sind weitgehend deckungsgleich mit jenen von Art. 416 ZGB.
- Literae h und i: Neben der Übertragung der Massnahme muss auch die Übernahme der bestehenden Massnahme in die Einzelzuständigkeit fallen, zumal es sich hierbei hauptsächlich um eine administrative Routinetätigkeit handelt. Im Sinn einer Klärung wurde der Wortlaut präzisiert (vgl. lit. h). Gleiches gilt auch für Zuständigkeitsfragen; dafür bedarf es keiner interdisziplinären Zusammensetzung der entscheidenden Behörde (vgl. lit. i).
- Litera k: Bei dieser Bestimmung wurde lediglich der Verweis auf den Gesetzestext neu aufgenommen.

- Litera n: Der Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars betrifft beide Rechtsgebiete des Kindes- und Erwachsenenschutzes, weshalb diese Kompetenz neu im allgemeinen Abschnitt aufzuführen ist. Die Anordnung der Inventaraufnahme durch den Einzelrichter bzw. die Einzelrichterin sollte neben den in Art. 553 Abs. 1 ZGB genannten Fällen auch in jenen Fällen möglich sein, welche das kantonale Gesetz gestützt auf die Ermächtigung von Absatz 3 dieser Bestimmung vorsieht. Aus diesem Grund wird auf den bestehenden Verweis auf Absatz 1 von Artikel 553 ZGB verzichtet.

Materielle Änderungen in § 60b Absatz 2 (Kindesschutz):

- Literae a und d: Im Hinblick auf die am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Änderungen des Zivilgesetzbuches über die gemeinsame elterliche Sorge und Obhut werden die Bestimmungen angepasst. Sind sich die Eltern über die entsprechenden Punkte einig, ist für die Neuregelung bzw. Abänderung der elterlichen Sorge und Obhut sowie für die Genehmigung von Unterhaltsvereinbarungen die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter der Kindesschutzbehörde zuständig. Dies unabhängig davon, ob die Kindseltern verheiratet, geschieden oder unverheiratet sind. Vorbehalten bleibt der Fall eines bereits hängigen Verfahrens vor dem Eheschutz- oder Scheidungsgericht (Art. 315b ZGB).
- Litera a^{bis}: Nachdem die Einzelzuständigkeit der KESB bei einvernehmlicher Regelung über die elterliche Sorge und Obhut gegeben ist, soll diese auch bei gemeinsamem Antrag hinsichtlich der Regelung des persönlichen Verkehrs und der Betreuungsanteile gelten. Dies wiederum unabhängig vom Zivilstand der Eltern und unter Vorbehalt der eheschutz- oder scheidungsrechtlichen Zuständigkeit (Art. 275 Abs. 2 ZGB).
- Litera a^{ter}: Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, bedarf dies der Zustimmung des anderen Elternteils, sofern der Aufenthaltswechsel erhebliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat oder der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt. Können sich die Eltern nicht einigen, so ist ein Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde notwendig (Art. 301a Abs. 2 ZGB). Dieser behördliche Entscheid muss rasch erfolgen und hat den Charakter einer vorsorglichen Massnahme. Aus diesem Grund wird für die Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes die Einzelzuständigkeit vorgesehen. Einzelzuständigkeit ist denn auch gegeben, wenn sich die Frage bei verheirateten Eltern stellt (Eheschutzverfahren). Die Zustimmung zum Aufenthaltswechsel wird in der Regel von Amtes wegen ein Zweitverfahren auslösen, in welchem durch das Kollegium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Betreuung und der persönliche Verkehr den neuen Gegebenheiten anzupassen sind.
- Litera c^{bis}: Ledige Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge können seit dem Inkrafttreten des neuen Namensrechts wählen, ob sie dem Kind den Ledignamen der Mutter oder des Vaters geben wollen. Können sie sich darüber nicht einigen, hat gemäss Botschaft zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (BBI 2011 9077, S. 9102) die Kindesschutzbehörde unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls zu entscheiden. Aufgrund der beschränkten Tragweite des Entscheids und des dafür nicht notwendigen interdisziplinären Fachwissens ist dieser Entscheid in Einzelzuständigkeit zu fällen.
- Litera e: Diese Bestimmung ist ebenfalls eine Folge der am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Änderungen des Zivilgesetzbuches über die gemeinsame elterliche Sorge. Die Ernennung des Vormunds entspricht von ihrer Tragweite der Ernennung der Beiständin oder des Beistands, welche gemäss Absatz 1 lit. d des vorliegenden Paragraphen ebenfalls in der Kompetenz der Einzelrichterin oder des Einzelrichters liegt.
- Literae e^{bis} und f: Die Anordnung einer Beistandschaft für das Kind gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB sowie zur Vaterschaftsabklärung und zur Regelung des Unterhalts gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB

wird ebenfalls der Einzelzuständigkeit unterstellt. Die genannten Beistandschaften sind mit einer Verfahrensbeistandschaft, welche generell in der Kompetenz der Instruktrionsrichterin oder des Instruktrionsrichters liegt, vergleichbar und dienen vorwiegend vorübergehenden Gefährdungslagen. Aus diesem Grund ist die Einzelzuständigkeit vorzusehen. Anstelle von „Ernennung“ ist in beiden Fällen der Begriff „Anordnung“ zu verwenden, da dieser Begriff in diesem Zusammenhang aussagekräftiger ist.

- Literae g und l: Diese Bestimmungen gelten sowohl für den Kindes- wie auch den Erwachsenenschutz und wurden im Absatz 1, Literae a und f übernommen, um Wiederholungen zu vermeiden.
- Litera m: Vereinbaren Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge nicht, wem die Erziehungsgutschriften angerechnet werden, hat ab dem 1. Januar 2015 die Kindesschutzbehörde die Anrechnung der Erziehungsgutschriften von Amtes wegen und gestützt auf die Betreuungsverhältnisse zu regeln (vgl. Art. 52f^{bis} Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] vom 31. Oktober 1947 [SR 831.101]).

Materielle Änderungen in § 60b Absatz 3 (Erwachsenenschutz):

- Litera c^{bis}: Die neu ergänzte Kompetenz für die Einzelzuständigkeit geht nicht über jene der Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin und des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung hinaus. Da diese bereits gemäss der bisherigen Bestimmung von § 60b Abs. 3 lit. c EG ZGB der Einzelzuständigkeit unterliegt, drängt sich diese Regelung auf.
- Literae e – k: Die Bestimmungen haben sowohl für den Kindes- als auch für den Erwachsenenschutz eine Bedeutung und wurden neu in Absatz 1, in den Literae a, f, h, j, n und o übernommen.

Materielle Änderungen in § 60b Absatz 4:

Ein formaler Überweisungsentscheid durch die Bezirksgerichtspräsidentin oder den Bezirksgerichtspräsidenten an das Kollegium ist nicht notwendig. Indem der heute geltende Passus der Bestimmung gestrichen wird, wird diesem Anliegen Rechnung getragen und das Verfahren vereinfacht sowie schlanker ausgestaltet. Weil oft Einzelzuständigkeitsaufgaben durch den gesamten Spruchkörper im Rahmen eines umfassenden Entscheids mitbeurteilt werden (beispielsweise wird die Beistandin oder der Beistand im Rahmen der Errichtung der Beistandschaft und der Festlegung der Aufgaben ernannt), rechtfertigt sich des Weiteren die Ergänzung, dass das Kollegium ebenfalls aus prozessökonomischen Gründen zuständig wird.

3.1.3 Verfahrensvorschrift für die Beschwerdeinstanz

§ 60c Summarisches Verfahren, Fristenstillstand, Novenrecht

¹ Auf alle im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu entscheidenden Fälle ist das summarische Verfahren gemäss den Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 anwendbar.

² Der Fristenstillstand gemäss den Art. 145 f. ZPO gilt weder in erster noch in zweiter Instanz.

³ Art. 446 Abs. 1 ZGB und Art. 229 Abs. 3 ZPO gelten vor den Beschwerdeinstanzen sinngemäss.

Mit der Anpassung der Überschrift von § 60c wird ersichtlich gemacht, dass das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt. Der neue Absatz 3 bedingt eine Ergänzung der Überschrift. Mit diesem neuen Absatz wird klargestellt, dass im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens vor den Beschwerdeinstanzen die Verfahrensvorschriften ebenfalls gelten, wonach der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären ist (vgl. Art. 446 Abs. 1 ZGB) und dabei neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 229 Abs. 3 ZPO).

3.1.4 Nachbetreuung – Aufhebung oder Änderung der Nachbetreuung

§ 67I Nachbetreuung bei Entlassung durch die Einrichtung

¹ Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, legen in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte die Nachbetreuung fest.

² Die Nachbetreuung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, wenn keine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

³ Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand eine Kopie des Entlassungsentscheids, einschliesslich der vorgesehenen Nachbetreuung, zukommen.

⁴ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung richtet sich die Nachbetreuung nach § 67m.

⁵ Für eine vorzeitige Aufhebung oder eine Änderung der Nachbetreuung ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

§ 67m Nachbetreuung bei Entlassung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, entscheidet sie gestützt auf die ärztliche Beurteilung über die Anordnung der Nachbetreuung. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen.

² Die Nachbetreuung ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, wenn keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

³ Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren begründeten Antrag bezüglich der Entlassung und der Nachbetreuung zukommen.

⁴ Für eine vorzeitige Aufhebung oder eine Änderung der Nachbetreuung ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

Die Anordnung der Nachbetreuung obliegt der für die Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) zuständigen Stelle. Sofern die Einrichtung für die Entlassung aus einer FU zuständig ist, legt sie auch die Nachbetreuung fest (vgl. § 67I Abs. 1 EG ZGB); andernfalls obliegt die Anordnung der Nachbetreuung den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (vgl. § 67m Abs. 1 EG ZGB). Dem EG ZGB lässt sich indessen keine Regelung entnehmen, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde sich die betroffene Person während der Dauer der Nachbetreuung zur Wehr setzen beziehungsweise beantragen kann, dass die Nachbetreuung aufgehoben oder geändert wird. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. März 2013, WBE.2013.78 (vgl. Erwägung 6), liegt bisher eine Gesetzeslücke vor; lückenfüllend hielt daher das Verwaltungsgericht fest, dass Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Nachbetreuung an das zuständige Familiengericht gestellt werden müssen. Im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision und im Dienste der Rechtsanwendung erscheint es angezeigt, die Gesetzeslücke zu schliessen.

3.2 Fremdänderungen

Die Teilrevision hat eine Fremdänderung eines anderen Gesetzes zur Folge.

§ 16 Abs. 2 lit. k EG ZPO lautet neu wie folgt:

- k) die Anordnung einer Vertretung des Kindes oder der betroffenen Person (Art. 314a^{bis}, 449a ZGB und 299 Abs. 1 ZPO).

Angeordnet werden soll nicht nur die Vertretung für ein Kind, sondern auch jene für die betroffene Person.

3.3 Folgeerlass

Instruktionsrichterinnen und Instruktionsrichter können nebenamtlichen Fachrichterinnen und Fachrichtern den Auftrag für Abklärungshandlungen erteilen. Somit dürfen nebenamtliche Fachrichterinnen und Fachrichter zum Beispiel Anhörungen im Auftrag der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters durchführen.

onsrichters vornehmen. Die Entschädigung delegierter Aufgaben ist im Dekret über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter vom 21. September 2010 (SAR 155.560) nicht enthalten. Aus diesem Grund wird das Dekret entsprechend anzupassen sein. Die Anpassungen des Dekrets werden dem Grossen Rat im Rahmen der 2. Beratung der vorliegenden Gesetzesänderungen unterbreitet.

4. Verhältnis zu laufenden Planungen (Legislaturplan, laufende Projekte)

4.1 Einführung kostendeckender Grundbuchgebühren – Teilrevision EG ZGB

Die Umsetzung der vom Grossen Rat überwiesenen Motion der SVP-Fraktion vom 16. März 2010 (GR.10.62) betreffend Anwendung des Kostendeckungsprinzips in der Grundbuchführung erfolgt im Rahmen einer Teilrevision des EG ZGB. Das Anhörungsverfahren zur Vorlage dauerte vom 6. März bis 6. Juni 2014. Das Inkrafttreten dieser Bestimmungen wäre frühestens am 1. Januar 2016 möglich. Das genannte Gesetzgebungsverfahren verläuft parallel zum vorliegenden und ist inhaltlich vollständig unabhängig von diesem.

4.2 Totalrevision EG ZGB

Aufgrund der in den letzten hundert Jahren erfolgten Gesetzesänderungen in den kantonalen Einführungsgesetzen zum materiellen Zivilrecht des Bundes ist in naher Zukunft zur Gewährleistung der Rechtsanwendung und Aktualisierung der Normen eine Totalrevision angezeigt. Die genannten Teilrevisionen des EG ZGB sollen selbstverständlich unverändert in einen künftigen Erlass einfließen, sobald die Teilrevisionen abgeschlossen sind.

5. Auswirkungen

5.1 Allgemein

Die Ausweitung der Einzelzuständigkeiten steht im Kontext der Massnahmen zur Beseitigung der Kapazitätsengpässe bei den Familiengerichten. Mit der Ausweitung der Einzelzuständigkeiten kann die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident künftig zusätzliche Verfahren in Einzelzuständigkeit durchführen und abschliessen. Weil die zu revidierenden Bereiche in der Praxis jedoch bereits heute weitgehend durch die Einzelrichterin oder den Einzelrichter vorbeurteilt und von den anderen Richterinnen und Richtern in der Regel nur noch bestätigt werden, ist von dieser Massnahme zwar eine Vereinfachung und mögliche Verkürzung der Verfahrensdauer zu erwarten, nicht aber eine wesentliche Entlastung der Personalsituation.

Weitere Massnahmen zur Beseitigung der Kapazitätsengpässe in organisatorischen und weiteren Bereichen werden geprüft, mit dem Ziel, die Effizienz der Familiengerichte zu steigern und damit die Ressourcensituation in den Griff zu bekommen. Möglicherweise wird für diese zusätzlichen Massnahmen 2016 eine weitere Gesetzesrevision erforderlich.

5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Privaten, die Gemeinden und den Kanton

Die Wirtschaft, die Gemeinden und der Kanton sind von diesen Änderungen kaum betroffen. Wenn überhaupt, dann positiv durch eine korrekte Zuordnung der Entscheidkompetenzen auf die der Sache angepasste Instanz. Private sind ebenfalls nur untergeordnet betroffen, indem eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter anstelle eines Dreiergremiums über die genannten Fälle entscheidet und dies zu einer Reduktion der Verfahrensdauer führen kann.

6. Bundesgenehmigung

Das Bundeszivilrecht sieht für verschiedene Bereiche einen Genehmigungsvorbehalt durch den Bund für kantonales Ausführungsrecht vor. Aus diesem Grund wird nach dem Beschluss anlässlich der 2. Beratung durch den Grossen Rat und vor dem Inkrafttreten die Bundesgenehmigung einzuholen sein.

7. Weiteres Vorgehen

Der Terminplan sieht folgendermassen aus:

Anhörungsverfahren	7. Juli bis 12. September 2014
1. Beratung durch den Grossen Rat	4. Quartal 2014 / 1. Quartal 2015
2. Beratung durch den Grossen Rat	2. / 3. Quartal 2015
Bundesgenehmigung	4. Quartal 2015
Referendumsfrist	4. Quartal 2015
Inkrafttreten Änderung; Teilrevision	1. März 2016

Beilage

- Synopse Änderungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 mit Kommentarspalte